Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 9

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und nun seit langen Jahren das „Berner Tagblatt". Der Große Rat wählte ihn im verflossenen Jahr zu seinem Vorsitzenden, und als solcher hat er sich die Achtung auch der Gegner in hohem Maße erworben. Politisch ist er konservativ, doch nicht engherzig. Als Mann aus dem Volke, dazu religiös gesinnt, eignet er sich sehr gut für seine neue Stellung. A.

— Mittelländische Armenverpflegungsanstalt in Riggisberg. Der Verwaltungsbericht für das Jahr 1907, der 27. dieser Anstalt, ist erschienen. Der Bestand an Pfleglingen pro 1. Januar 1907 war 239 Männer und 201 Frauen, total 440. Am 31. Dezember 1907 waren es 438. Im ganzen wurden im Berichtsjahr verpflegt 513 Personen mit 161,129 Pflegetagen, was einer durchschnittlichen Anwesenheit von 441 Pfleglingen entspricht. Das Durchschnittsalter der Verpflegten beträgt 56 1/2 Jahre. 10 standen im Alter von 81—88 Jahren; 77 von 71—80; 121 von 61—70; im Alter von 30 Jahren und darunter bloß 30. Die Sterblichkeit betrug 12 % d. h. 62 Personen im Durchschnittsalter von 70 Jahren.

Der Berichterstatter konstatiert, daß je länger desto mehr gebrechliche Leute in die Anstalt eintreten, und daß die Arbeitsleistung abnimmt. Die Krankenzimmer genügen zeitweilig nicht, und vorläufig ist man raumeshalber gezwungen, Kranke in den Schlafzimmern zu behandeln. Die Arztkosten stiegen auf 1501 Fr.

Unangenehm störend für den Anstaltsbetrieb ist die Tatsache, daß häufig Eintritts- und Entlassungsgesuche eingehen, denen von einem Tag auf den andern entsprochen werden sollte. Dies erleichtert den Betrieb durchaus nicht, sondern bringt nur unnötige Erschwerung.

Zum erstenmal seit 1882 schließt die Jahrsrechnung mit einem Defizit. Schuld daran sind verschiedene ungünstige Umstände. Die Preissteigung der Nahrungsmittel hatte eine Erhöhung dieses Postens von beinahe 4000 Fr. zur Folge. Ferner verzeichnet der Posten Landwirtschaft einen Ausfall von 6000 Fr. gegenüber dem Vorjahr im Ertrag der Lebeware.

Um die Rechnung wieder ins Gleichgewicht zu bringen, wurde das Kostgeld für sämtliche Pfleglinge vom 1. Januar 1908 an von 140 Fr. auf 150 Fr. erhöht.

Die Nettokosten per Pflegling belaufen sich im Berichtsjahr auf Fr. 182. 71 gegen Fr. 171. 13 im Jahre 1906. Tageskosten 50 Rp. und im Vorjahr 47 Rp.

Das Reinvermögen der Anstalt betrug auf 31. Dezember 1907 133,900 Fr.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß in der Anstalt immer noch solche Elemente untergebracht werden, die nie und nimmer in eine Armenverpflegungsanstalt gehören. Solche vorbestrafte Personen erschweren dem Verwalter die Disziplin und wirken moralisch ungünstig auf die andern Pfleglinge. A.

Literatur.

Deutsch, J., Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Zürich, Rascher & Comp., Mk. 4.50, 247 Seiten.

Die „Weihnachtspredigt" Meinard Lienerts hat wertvolle Früchte hervorgebracht. Kürzlich empfahlen wir die Arbeit von Pfr. Wild, betr. körperliche Mißhandlung der Kinder, und heute möchten wir die andere gekrönte Preisschrift kurz besprechen, jene, die „die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung" zum Gegenstand hat. Ein Vorteil dieser Arbeit ist es vor allem, daß Deutsch nicht nur die schweizer. Verhältnisse schildert, sondern zugleich die Zustände in Deutschland zum Vergleich herbeizieht. Wir sehen da, daß unser Vaterland ja keinen Ehrenplatz einnimmt. Denn die Kinderausbeutung scheint bei uns mindestens so groß zu sein, wie in den monarchischen Ländern, die uns umgeben (S. 92). Besonders wertvoll sind die beiden ersten Abschnitte, in denen die Geschichte der Kinderarbeit und der Kinderschutzgesetzgebung bis auf die Gegenwart ziemlich einläßlich dargestellt wird. S'ist ein dunkles Blatt, eine Passionsgeschichte, die von qualvollen, jugendlichen Leiden zu erzählen weiß, wobei die Schweiz nicht besser wegkommt als Deutschland. Oft muß man sich fragen, ob eine solche Rückständigkeit und Borniertheit, wie sie in gelegentlichen gesetzlichen Erlassen zum Ausdruck kam (so z. B. S. 30, 36), überhaupt menschenmöglich war!

Die gute alte Zeit erscheint da in bedenklichem Licht, wenn man liest, wie beispielsweise Bern allen Kindern über 7 Jahren die Arbeit in Zündhölzchen-Fabriken gestattete oder wenn Glarus

1848 bestimmte, daß die Kinder täglich nicht länger als 14 (!) Stunden arbeiten „sollten"! — Die Folgen dieser Kinderausbeutung durch Fabrikarbeit waren natürlich dann auch zum Teil entsetzliche (S. 33, 39 ff.). — Daß die gesetzlichen Schutzbestimmungen Deutschlands heute bessere sind als die schweizerischen, gereicht unserm Vaterlande wenig zur Ehre. Hoffentlich wird dieser beschämende Nachweis nicht fruchtlos sein! — Aeußerst interessant sind auch die Kapitel III und IV, die den Umfang und die Art der Kinderarbeit und ihre Schäden in der Gegenwart besprechen. Wenn wir da lesen, wie die Zahl der Uebertretungen der Kinderschutzbestimmungen des eidg. Fabrikgesetzes stets zunimmt (S. 80 ff.), wenn wir vernehmen, wie lax diese Uebertretungen bestraft werden, mit Bußen von 1 und 2 Franken (S. 84 ff.), wenn wir konstatieren können, daß die gewerbliche Kinderarbeit in der Schweiz ebenso groß ist wie in Deutschland, ja „in einigen Hausindustriezentren den schlimmsten Zuständen der verrufensten der deutschen Hausindustrien" gleichkommt, so muß man dem Verfasser herzlich dankbar sein, daß er diesen Nachweis einmal geleistet hat. Vielleicht geht er zu weit, wenn er Kinderarbeit mit Kinderelend oft fast indentifiziert; aber vielfach wird er in dieser Gleichstellung doch Recht haben. Besonders schlimm steht es im Kanton Appenzell, wo weit über 100 Kinder täglich mehr als 15 Stunden (!) arbeiten müssen; aber auch die aargauische Stroh- und Zigarrenindustrie und die Hausindustrien Basellands weisen entsetzliche Zustände auf, die nach sofortiger Abhülfe schreien! Was über die Löhne der Kinderarbeit in der Schweiz (S. 113 ff.) gesagt wird, kann man ohne innere Entrüstung nicht lesen. So staunt man denn gar nicht, wenn der Verfasser in S. 116 ff. uns die körperlichen, geistigen und sittlichen Schädigungen der Kinder durch die Erwerbsarbeit vor Augen führt und im V. Abschnitt den Nachweis leistet, daß weder für das Gewerbe noch für die Landwirtschaft die Kinderarbeit nennenswerte Vorteile bringen kann, dagegen für die Gesundheit und die normale Entwicklung der Kinder durchaus schädlich und unzuträglich ist. Besonders wertvoll ist auch der Hinweis des Verfassers, daß jeder Staat am besten tut, wenn er, unbekümmert um die andern, in seinen eigenen Grenzen die Kinder vor Ausbeutung und Ueberarbeitung bestmöglichst schützt (S. 138). Der Ruf nach internationalen Vereinbarungen sei meistens ein Zeichen, daß es mit den nationalen Schutzbestimmungen schlimm bestellt sei! Wohl der wichtigste Abschnitt ist der VI., der von der Bekämpfung der Kinderarbeit handelt.

Wie Pfr. Wild so ruft auch J. Deutsch einer gesetzlichen Bekämpfung dieses Kinderelendes. Des Verfassers Entwurf lehnt sich z. B. an das deutsche Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (S. 45) an, geht aber in manchen Punkten mit Recht noch über jene Bestimmungen hinaus.

Mit seinen Leitsätzen: Verbot der Erwerbsarbeit (bezahlter Lohnarbeit) schulpflichtiger Kinder im Gewerbe und in der Landwirtschaft, möglichste Einschränkung der Nichterwerbsarbeit, Schutz der älteren Kinder bis zum vollendeten 16. Jahre, wirksame Kontrolle des Kinderschutzgesetzes, energische Maßnahmen gegen Uebertretungen, — mit diesen Leitsätzen wird man ohne weiteres einverstanden sein. Dagegen halte ich Art. 4 und 5 und namentlich Art. 6 durchaus für undurchführbar; da werden auch die vorgesehenen Kontrollen sicher versagen. Wie sollte man herausfinden können, ob ein Mädchen das Maximalmaß erlaubter Handarbeit von 2 Stunden überschritten, ob es mit Waschen, Stricken, Jäten u. s. f. vielleicht 3 Stunden oder 4 Stunden beschäftigt worden war? Sind's Ausnahmen, so wird auch der Lehrer kaum irgendwelche Uebermüdung den Kindern anspüren. Wie wäre es möglich, zu kontrollieren, ob die Bauern in den Heu- und Emdferien ihre Kinder täglich nur 4 Stunden beschäftigen? Für böse Nachbarn wären solche Paragraphen ein erwünschter Anlaß, an ihren Gegnern Rache zu nehmen und durch Angebereien sie in Verlegenheit zu setzen. Aber praktisch halte ich diese Bestimmung für ganz unhaltbar. Das Einzige, was hier vorläufig möglich ist und wodurch der häuslichen Ueberanstrengung eigener Kinder gewehrt werden kann, hat Verfasser auf S. 234 ff. richtig betont: Aufklärung des Volkes, vor allem auch durch Propaganda auf dem Lande (S. 238)! Freudig wird man den übrigen Bestimmungen des Gesetzes zustimmen können und es vor allem auch begrüßen, daß Verfasser eine rigorosere Bestrafung der Kinderquäler verlangt, besonders auch durch Festsetzung hoher Strafminima! (S. 192 ff.) Was ferner über staatliche und private Fürsorgepflicht gesagt wird und über die Maßnahmen zur Verhütung der Kinderarbeit, verdient die freudige Zustimmung aller, die das Kind nicht nur als Erwerbsmittel benützen, sondern als einen Menschen mit einer unsterblichen Seele erziehen, fördern und bewahren wollen! Wohl klingt aus den Ausführungen des Verfassers gelegentlich ferne Zukunftsmusik an unser Ohr und es ließe sich fragen, ob der „idealste Zustand", dem zufolge der Staat alle Kinder mit Nahrung und Kleidung und ärztlicher Fürsorge zu versehen hätte, nicht doch zuletzt der Auflösung der Familie rufen würde. Gestärkt würde durch solche Maßnahmen das Familienbewußtsein sicher nicht. Auch ist das vorgesehene schweizerische Schulbudget auf S. 211 viel zu niedrig angesetzt! Wie sollte man mit 15 Fr. ein Kind per Jahr kleiden können, zumal heute! Auch dürfte die auf S. 222 vorgesehene Bestimmung, daß begüterte Eltern ihre Kinder auf eigene Kosten durch den Staat könnten erziehen und versorgen lassen, kaum oft praktisch verwirklicht werden. Aber das alles sind doch zuletzt Nebensachen! Das Verdienst des Verfassers wird durch diese Aussetzungen in keiner Weise beeinträchtigt: Herr Deutsch hat einmal klar und deutlich gezeigt, daß es die heilige Pflicht unseres Vaterlandes ist, Maßregeln zu treffen, die der Kinderausbeutung wehren und es hindern, daß unserer Nation

ein Geschlecht heranwächst, das schon im Kindesalter durch Ueberarbeitung entwertet und durch Ueberanstrengung ermüdet, seinen besondern Aufgaben in den besten Jahren nicht mehr wird gewachsen sein! Jedem, der mithelfen will, unserer Jugend mehr Sonnenschein und Freude und Lebensmut zu erkämpfen, sei diese Preisschrift von Julius Deutsch aufs wärmste zum Studium empfohlen. —nn.

Schweizerisches Rechtslexikon. Das von Dr. K. A. Brodtbeck, Advokat in Basel, letztes Jahr im Verlage des Art. Instituts Orell Füßli in Zürich herausgegebene Schweizerische Rechtslexikon (geb. 6 Fr.) hat sowohl in Fachkreisen, als namentlich bei der Geschäftswelt eine außerordentlich günstige Aufnahme gefunden; die juristische Kritik ist einstimmig im Lobe der praktischen und handlichen Arbeit. Verfasser und Verlag haben sich deshalb entschlossen, das begonnene Werk fortzusetzen.

In nächster Zeit wird vorerst der zweite Teil, Nachtrag 1808, erscheinen, enthaltend: eine eingehende Darstellung der Gerichtsorganisation, der Prozeßordnungen und des Betreibungswesens (Einführungsgesetze) sämtlicher Kantone, sodann das neue Bundesgesetz über die Erfindungspatente und endlich das hochwichtige neue Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Infolge genauester Einzeldarstellungen wird dieser zweite Teil des Rechtslexikons etwas umfangreicher werden als der erste, im übrigen aber die beliebte handliche Form beibehalten.

Der Verfasser hofft, trotz Inanspruchnahme durch seine Anwaltspraxis, schon auf Ende 1909 in einem dritten Teile seines Werkes eine Darstellung des neuen Schweizerischen Zivilgesetzbuches fertig stellen zu können; mit dieser Ergänzung und einigem Anhange über Nachtragenswertes dürfte die erste schweizerische Rechtsenzyklopädie vollendet sein.

20. Jahresbericht über die Tätigkeit der stadtbernischen Gotthelfstiftung pro 1906/07. Bern, Stämpfli & Cie. 1907. 33 S.

Die stadtbernische Gotthelfstiftung stellt sich die Aufgabe, „auf dem Wege einer christlichen Erziehung Kinder nach Kräften dem leiblichen und geistigen Verderben zu entziehen und dadurch der Verwahrlosung der Jugend und dem Fortschreiten der Armut in unserer Stadt entgegenzuwirken. Auf dem Boden der Freiwilligkeit will sie die offizielle Armenpflege ergänzen, wo letztere helfend nicht eingreifen kann." Im Berichtsjahre wurden 17 Kinder neu aufgenommen, so daß der Etat 72 Pfleglinge aufweist, 46 Knaben und 26 Mädchen, von denen die Mehrzahl in Familien untergebracht ist. 5 Inspektoren machen ihre Besuche. Die Jahresrechnung weist bei einem Ausgabenkonto von 14,000 Fr. ein Defizit von beinahe 3000 Fr. auf, das durch die Mitgliederbeiträge (es sind zur Zeit 914 Mitglieder) und Legate gedeckt werden muß. A.

67. Jahresbericht über die Schweizerische Erziehungsanstalt für Knaben in der Bächtelen bei Bern pro 1906/07. Bern, Stämpfli & Cie. 1907. 24 S.

Die altberühmte Anstalt hat ihren Charakter gegen früher wesentlich geändert. In den Vierzigerjahren mußten oft Elemente aufgenommen werden, die eher in eine Zwangserziehungsanstalt gepaßt hätten. Heute nimmt man nur Knaben auf, deren Erziehung gefährdet ist. So ist der Erfolg auch ein erfreulicher. Auf 31. Dezember 1906 beherbergte die Anstalt 51 Knaben, wovon 14 aus dem Kanton Bern. Die Hauptsorge des Anstaltsbetriebes verursachte der nötig gewordene Scheunen-Neubau, der auf 37,000 Fr. devisiert war. Diesen Ausgaben gegenüber sollten aber die Einnahmen Stand halten, die im Berichtsjahr um mehr als 2000 Fr. zurückgeblieben sind. Hoffentlich leisten die beteiligten Kantone ein Mehreres. A.

Inserate:

Gärtner-Lehrling.
In einem größeren Geschäft könnte ein intelligenter Knabe unter sehr günstigen Bedingungen bei guter Aufsicht die Gärtnerei gründlich erlernen. [169
Louis Müller,
Handelsgärtnerei und Baumschulen,
Buchs (Kanton Zürich).

Kräftiger Jüngling
zur Erlernung der Huf- und Wagenschmiederei, günstige Bedingungen, bei
Ed. Wiederkehr, Schmiedmeister,
172 **Boswil** (Aargau).

Buchbinderlehrlingsgesuch.
Ein Jüngling fände Gelegenheit, den Buchbinderberuf gründlich und unter günstigen Bedingungen zu erlernen bei [173
Arnold Scheurmann, Buchbinder,
Safenwil.

Art. Institut Orell Füßli,
Verlag, **Zürich.**

Krankheitsursachen
und
Krankheitsverhütung
von **Prof. Dr. O. Haab.**
Preis 50 Cts.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Lehrlings-Gesuch.
Bei Unterzeichnetem könnte ein der Schule entlassener, intelligenter **Knabe** unter günstigen Bedingungen, event. unentgeltlich in die Lehre treten. [171
Jos. Rothenberger, Spengler, **Buchs** (Kt. St. Gallen).

Schweizerfabrikat [152
in **Harmoniums** und **Orgeln** nur aus bestem Material erstellt, liefert in unübertroffener Solidität (mit Garantie) die
Fabrik Oberhofen am Thunersee.

Art. Inst. Orell Füßli, Verlag, Zürich.
Bei uns ist erschienen:
„Sorget für die schwachsinnigen Kinder"
von **Konrad Auer,**
Sekundarlehrer in Schwanden.
Eine Broschüre von 35 Seiten, 8°-Format.
40 Cts.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Malerlehrling.
kann unter günstigen Bedingungen jetzt oder später eintreten bei
H. Trachsler, Malermeister,
162] **Pfäffikon,** Zürich.

Buchdruckerei „Effingerhof" in Brugg.